



LAGEPLAN BEBAUUNGSGEBIET M 1 1000



LAGEPLAN BEBAUUNGSPAN M 1 1000



LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSGEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA / O ALLGEMEINES WOHNERHAUS OFFENE BAUWEISE
- ED EINFAMILIEN- u. DOPPELHAUS
- EH EINFAMILIENHAUS
- II II-FAMILIENHAUS MAX. ZULASSIG
- D DACHGESCHOSS MOGLICH
- GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL
- GRZ GRUNDSTUECKSFLACHENZAHL
- GR GRUNDSTUECKSFLACHE
- BAUGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTUECKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTUECKSTEILUNG
- MOGLICHE GRUNDSTUECKSABTRETUNGSFLACHE
- P OFFENTLICHER PARKPLATZ
- OFFENTLICHE GRUNDFLACHE
- HECKE EIN- u. ZWEIFACHREIHIG
- ZU PFLANZENDER GROSSBAUM (VORZUGSW. BERG- u. SPITZAHORN)
- PFLANZVORSCHLAG HAUSBAUM
- GEWISSENHAFTIGKEITSGEBIET FUR DEN NUTZENDEN I. BZW. II. VERKEHRSSCHULE
- GARAGE 5,50 x 2,25 m MIT ANGABE DER ZUGEHORIGKEIT (HAUS NO)
- ZUFABRT ZU GARAGEN
- BEGRENZUNG VON VERKEHRSSCHULEN I. B. GEHWEG
- MASSANGABE IN METERN
- SICHTREIFE ECKMASS IN METERN
- OFFENTLICHE VERKEHRSSCHULE (5. ABS. 11.10.1991 BauGB)
- PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

BEBAUUNGSPLAN "Am Pastritzweg" STADT FURTH I. WALD LANDKREIS CHAM

A PLANLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Gemäß Planzeichnung ist das ausgewiesene Gebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt im Sinne § 4 BauGB.
2. Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Grundstücke im Bebauungsplan durch die eingetragene Geschossflächen- und Grundflächenzahl und Geschosszahl bestimmt.
3. Abstandsflächen
Die Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die sich ergebenden Abstandsflächen sind nach Art. 6 der BayBO vorgeschrieben.
4. Garagen und Stellplätze
Garagen und Stellplätze sind im Bebauungsplan ausgewiesen und in dieser Art zu erstellen.
5. Erschließung
Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Einfriedung, Befriedung und Anlagerung von Gegenständen über 1,0 m Höhe freizuhalten, mit Ausnahme von Bäumen mit einem Astansatz von mindestens 2,5 m über Straßenebene.
6. Einfriedung
Die Einfriedung an die öffentlich gewidmete Straße ist als Holzzaun (mit senkrechten Latten) bzw. Harnackzaun, Höhe maximal 1,0 m, herzustellen. Die Einfriedungen dürfen nicht durch nichtniedernde Attrappen ersetzt, verdeckt oder vermetallt werden. Die Hinterpflanzung mit Hecken bis 2,0 m Höhe sind, mit Ausnahme im Bereich des Sichtdreiecks, zugelassen. Mauern als Einfriedung sind nicht zulässig, lebende Einfriedungen sind erwünscht. Die Hecken aus dem genannten Straucharten zum Pastritzweg sind nur lebende Einfriedungen bis zu 1,0 m Höhe zulässig (offener Vorgarten). Sockel sind nur zulässig, wenn sie höhengleich mit der Straßenebene abschließen.
7. Wohnwege
Die Wohnwege bei Hinterliegergrundstücken bleiben Eigentümerwege.
8. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen
Mauern und Außenwände werden verputzt unter Ausschluss künstlich stark gewandter oder mit Gläsern verzierter Putzarten. Sichtbeton ist nur an untergeordneten Bauteilen, wie Stützen, Konsolen und ähnlichen zulässig.
9. In Planungsbereich werden generell Satteldächer mit einer Dachneigung von 22 - 28 Grad festgesetzt. Dachoberkante sind bis max. 0,70 m zulässig.
Die Gesamtlänge von Dachflächenfenstern ist bis max. 1/30 der jeweiligen Einzeldeckungsfläche zulässig. Die Glasfläche eines Einzeldeckungsfensters darf max. 1,0 m² betragen. Dachgauben sind nicht zulässig.
10. Die Dachdeckung ist mit Dachsteinen oder Ziegeln in Farbton rot oder kufenerosa zu erstellen.
11. Garagen, für die eine Firrtrichtung eingetragen ist, sind mit geneigtem Dach (Satteldach) zu versehen. Zusammenhängende Nachbargebäude müssen die gleiche Dachneigung aufweisen und in der Höhenentwicklung exakt aufeinander abgestimmt werden. Die Dachneigung und die Form sowie die Farbe muß dem Hauptgebäude angepaßt sein.
12. Anschlüsse an Nachbargebäude müssen mit gleicher Traufhöhe, gleicher Dachneigung und Deckung erfolgen. Kniestocke sind allgemein bis max. 1,0 m zulässig (Kniestockhöhe eingegangsseitig; balkenseitig).
13. Absetzmentverkleidungen, Kunststoffverkleidungen, Blechverkleidungen sowie Glasbausteine an Fassaden sind unzulässig.
14. Die Garagenzufahrten sind zwingend in Natur- oder Kunststein als Vertikal- oder horizontaler Längsriegel auszuführen. Die Verankerungsfähigkeit dieser Flächen ist zu gewährleisten.
15. Bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern sind unauffällig in der Art und Farbgebung auszuführen. Können sie nicht in Tür- oder Türpfeiler integriert werden, sind sie einzugraben.
16. Grünrandung
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind - soweit nicht anders in der Planzeichnung gekennzeichnet - als Frei- oder Gartengrundflächen durch Einzelbäume, Baum- und Buschgruppen zu gliedern.
17. Die unter Ziffer 9.1 dieser Festsetzung beschriebenen Flächen sind mit den in dieser Gegend heimischen Arten zu bepflanzen. Je 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Anteil der Nadelgehölze ist in Vorparten auf 20 % zu beschränken.
Zu bevorzugen:
BAUMARTEN: Eiche, Buche, Hainbuche, Linde, Esche, Kastanie, Weibuller, Vogelkirsche, Meißelorn, Hartweidel, Schlehe, Holunder.
STRAUCHARTEN: Heckenkirsche, Liguster, Pfaffenhütchen, Schneeball, Wildrose, Kornelkirsche.
18. In Bereich der Kinderspielfläche dürfen keine giftigen und für Kinder schädlichen Anpflanzungen wie z. B. Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Liguster, Goldregen, Seidelbast, Eibe usw. vorgenommen werden.
19. Für die Baugruben ist ein Freiflächengehaltungsplan einzufügen. Die Festsetzungen zur Grünrandung in diesem Bebauungsplan sind zu übernehmen und Art, Lage und Höhe der Pflanzarten festzusetzen.
20. Pflanzgröße der Bäume:
Stammumfang mindestens 15 cm in 1,0 m Höhe, Bauhöhe mindestens 3,50 m.
21. Bei Grabarbeiten ist der Müllzustand vorzulegen und zu erhalten. Die Laub- und Nadelbäume im Umkreis von 1,0 m zu schützen und mit einem Schutzzaun, Höhe mindestens 1,8 m, abzugrenzen. Der Schutzzaun darf nicht als Materiallagerplatz verwendet werden.
22. Bäume dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Stadt bzw. auf Grund eines genehmigten Bauplanes/Freiflächengehaltungsplanes beseitigt werden.
23. Vorhandene Versorgungsleitungen (z. B. Gas, Wasser, Strom etc.) dürfen nicht mit tiefwurzelnden Gehölzen verflochten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von Stadtrat Furth I. Wald am 22.07.1990 gefaßt und im 14.7.1990 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Furth I. Wald
Macho
Erster Bürgermeister
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22.07.1990 hat in der Zeit vom 20.12.1990 bis 01.02.1991 und in der Fassung vom 24.02.1991 in der Zeit vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 stattgefunden (§ 4 BauGB).
Furth I. Wald
Macho
Erster Bürgermeister
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 22.07.1990 hat in der Zeit vom 27.12.1990 bis 01.02.1991, in der Fassung vom 24.02.1991 in der Zeit vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 stattgefunden.
Furth I. Wald
Macho
Erster Bürgermeister
4. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.1991 wurde vom Stadtrat Furth I. Wald am 22.10.1991 gefaßt (§ 10 BauGB).
Furth I. Wald
Macho
Erster Bürgermeister
5. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.1991 wurde mit dem Schreiben der Stadt Furth I. Wald vom 04. Nov. 1991 an das Landratsamt Cham bekanntgemacht. Das Landratsamt Cham hat mit dem Schreiben vom 26. Nov. 1991 an die Stadt Furth I. Wald keine Verletzung der Rechtsvorschriften festgestellt (§ 11 BauGB).
Furth I. Wald
Macho
Erster Bürgermeister
6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 06. Dez. 1991 durch die Bekanntmachung der Stadt Furth I. Wald vom 06. Dez. 1991. Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.10.1991 bekanntgemacht (§ 12 BauGB).
Furth I. Wald
Macho
Erster Bürgermeister

PRAMMEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 3 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 2731) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und 90 Abs. 1 Nr. 10 der Bayer. Bauordnung erläßt der Stadtrat Furth I. Wald folgende

SATZUNG

§ 1
Der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.1991 für das Allgemeine Wohngebiet "Am Pastritzweg" ist beschlossen.

§ 2
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3
Mit Geltube bis zu 100.000 DM kann befristet weitere, über den zusätzlich oder für die Zeit bis zur Bebauungsplanabschreibung örtlichen Bauvorschriften hinausgehende

PLANFERTIGER:

ZENNER & PARTNER
RUDOLPHINENSTR. 10
D-80333 MÜNCHEN
KONRAD HOFER
STADTRAT FURTH I. WALD
MÜNCHEN, 14.06.1991 FURTH I. WALD, 21.10.1991

Ga 2
Ga 1
HAUS 1
GR 211 m²
GFZ 0.7
GRZ 0.3
HAUS 2
GR 175 m²
GFZ 0.8
GRZ 0.4

HAUS 20
GR 247 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3
HAUS 21
GR 185 m²
GFZ 0.7
GRZ 0.4

HAUS 18
GR 240 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3
HAUS 19
GR 188 m²
GFZ 0.7
GRZ 0.4

HAUS 16
GR 235 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3
HAUS 17
GR 193 m²
GFZ 0.7
GRZ 0.4

HAUS 3
GR 229 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3
HAUS 4
GR 201 m²
GFZ 0.7
GRZ 0.3

HAUS 5
GR 205 m²
GFZ 0.7
GRZ 0.3
HAUS 6
GR 246 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3

HAUS 14
GR 232 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3
HAUS 15
GR 188 m²
GFZ 0.7
GRZ 0.4

HAUS 7
GR 241 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3
HAUS 8
GR 281 m²
GFZ 0.5
GRZ 0.3

HAUS 13
GR 238 m²
GFZ 0.6
GRZ 0.3
HAUS 12
GR 127 m²
GFZ 1.1
GRZ 0.5
HAUS 11
GR 139 m²
GFZ 1.0
GRZ 0.5
HAUS 10
GR 147 m²
GFZ 0.9
GRZ 0.5
HAUS 9
GR 463 m²
GFZ 0.3
GRZ 0.2

stilles Gewerbe
SP

WA O
ED II+D

WA O
ED II+D

WA O
ED II+D

WA O
ED II+D

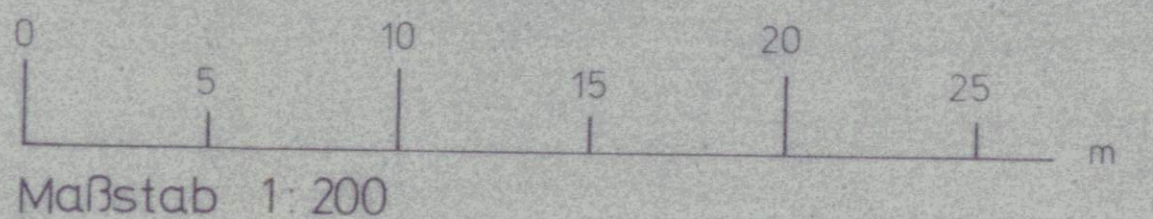
WA O
EH II+D

ORGEW



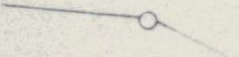
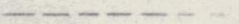


ORGEW

759

PASTRITZWEG



LEGENDE

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA / O ALLGEMEINES WOHNGEBIET OFFENE BAUWEISE
- ED EINFAMILIEN - / DOPPELHAUS
- EH EINFAMILIENHAUS
- II 2 VOLLGESCHOSSE MAX. ZULASSIG
- D DACHGESCHOSS MOGLICH
- GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL
- GRZ GRUNDFLACHENZAHL
- GR GRUNDSTÜCKSFLACHE
-  BAUGRENZE
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKGRENZE
-  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
-  MOGLICHE GRUNDSTÜCKSABTRETUNGSFLACHE
-  OFFENTLICHER PARKPLATZ



OFFENTLICHE GRÜNFLACHE



HECKE EIN- BZW ZWEIREIHIG



ZU PFLANZENDER GROSSBAUM (VORZUGSW BERG- UND SPITZAHORN)



PFLANZVORSCHLAG HAUSBAUM



GEMEINSCHAFTSEIGENTUMSFLACHE DER NUTZENDEN 1 BZW 5



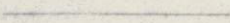
VERKEHRSEFLACHE



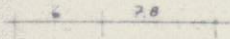
GARAGE 5,50 x 2,85 m MIT ANGABE DER ZUGEHÖRIGKEIT (HAUS 10)



ZUFAHRT ZU GARAGEN



BEGRENZUNG VON VERKEHRSEFLACHEN Z.B. GEHWEG



MASSANGABE IN METER



SICHTDREIECK MASSE IN METER



OFFENTLICHE VERKEHRSEFLACHE (§ 9 ABS 1/11 BauGB)



PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

A PLANLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß Planzeichnung ist das ausgewiesene Gebiet als allgemeines Wohngebiet festgestellt im Sinne § 4 Baunutzungsverordnung.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Grundstücke im Bebauungsplan durch die eingetragene Geschosflächen- und Grundflächenzahl und Geschoszahl bestimmt.

3. Abstandsflächen

Die Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die sich ergebenden Abstandsflächen sind nach Art. 6 der BayBO vorgeschrieben.

4. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind im Bebauungsplan ausgewiesen und in dieser Art zu erstellen.

5. Erschließung

Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 1,0 m Höhe freizuhalten, mit Ausnahme von Bäumen mit einem Astansatz von mindestens 2,5 m über Straßenoberkante.

6. Einfriedung

Die Einfriedung an die öffentlich gewidmete Straße ist als Holzzaun (mit senkrechten Latten) bzw. Harnickelzaun, Höhe maximal 1,0 m, herzustellen. Die Einfriedungen dürfen nicht durch sicht-hindernde Attrappen ersetzt, verdeckt oder verunstaltet werden. Die Hinterpflanzung mit Hecken bis 2,0 m Höhe sind, mit Ausnahme im Bereich der Sichtdreiecke, zugelassen. Mauern als Einfriedung sind nicht zulässig, lebende Einfriedungen sind erwünscht, d. h. Hecken aus den genannten Straucharten zum Pastritzweg sind nur lebende Einfriedungen bis zu 1,0 m Höhe zulässig (offener Vorgarten). Sockel sind nur zulässig, wenn sie höhengleich mit der Straßenoberkante abschließen.

7. Wohnwege

Die Wohnwege bei Hinterliegergrundstücken bleiben Eigentümerwege.

8. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
- 8.1 Mauern und Außenwände werden verputzt unter Ausschluß künstlich stark gemusterter oder mit Glimmer versetzter Putzarten. Sichtbeton ist nur an untergeordneten Bauteilen, wie Stützen, Konsolen und ähnlichem zulässig.
- 8.2 Im Plangebiet werden generell Satteldächer mit einer Dachneigung von 23 - 26 Grad festgesetzt. Dachüberstände sind bis max. 0,70 m zulässig.
Die Gesamtfläche von Dachflächenfenstern ist bis max. 1/30 der jeweiligen Einzeldachflächen zulässig. Die Glasfläche eines Einzeldachfensters darf max. 1,0 m² betragen. Dachgauben sind nicht zulässig.
- 8.3 Die Dacheindeckung ist mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot oder kupferengobiert zu erstellen.
- 8.4 Garagen, für die eine Firstrichtung eingetragen ist, sind mit geneigtem Dach (Satteldach) zu versehen. Zusammenhängende Nachbargaragen müssen die gleiche Dachneigung aufweisen und in der Höhenentwicklung exakt aufeinander abgestimmt werden. Die Dachneigung und die Form sowie die Farbe muß dem Hauptgebäude angepaßt sein.
- 8.5 Anschlüsse an Nachbargebäude müssen mit gleicher Traufhöhe, gleicher Dachneigung und Deckung erfolgen. Kniestöcke sind allgemein bis max. 1,0 m zulässig (Kniestockhöhe eingangsseitig; balkonseitig).
- 8.6 Asbestzementverkleidungen, Kunststoffverkleidungen, Blechverkleidungen sowie Glasbausteine an Fassaden sind unzulässig.
- 8.7 Die Garagenzufahrten sind zwingend in Natur- oder Kunststein als Verbund- oder Rasensteinpflaster auszuführen. Die Versickerungsfähigkeit dieser Flächen ist zu gewährleisten.
- 8.8 Bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern sind unauffällig in der Art und Farbgebung auszuführen. Können sie nicht in Tor- oder Türpfeiler integriert werden, sind sie einzugrünen.

9. Grünordnung

- 9.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind - soweit nicht anders in der Planzeichnung gekennzeichnet - als Frei- oder Gartenflächen durch Einzelbäume, Baum- und Buschgruppen zu gliedern.
- 9.2 Die unter Ziffer 9.1 dieser Festsetzung beschriebenen Flächen sind mit den in dieser Gegend heimischen Arten zu bepflanzen. Je 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Anteil der Nadelgehölze ist im Vorgarten auf 20 % zu beschränken.

Zu bevorzugen:

B A U M A R T E N :

Eiche	Vogelkirsche
Buche	Feldahorn
Hainbuche	Eberesche
Linde	Birke
Esche	Obstbäume
Kastanie	Walnuß

S T R A U C H A R T E N :

Hasel	Heckenkirsche
Weißdorn	Liguster
Hartriegel	Pfaffenhütchen
Rotdorn	Schneeball
Schlehe	Wildrose
Holunder	Kornelkirsche

- 9.3 Im Bereich der Kinderspielplätze dürfen keine giftigen und für Kinder schädlichen Anpflanzungen wie z. B. Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Liguster, Goldregen, Seidelbast, Eibe usw. vorgenommen werden.
- 9.4 Für die Baueingabe ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Festsetzungen zur Grünordnung in diesem Bebauungsplan sind zu übernehmen und Art, Lage und Häufigkeit der Pflanzarten festzulegen.
- 9.5 Pflanzgröße der Bäume:
Stammumfang mindestens 15 cm in 1,0 m Höhe, Baumhöhe mindestens 3,50 m.
- 9.6 Bei Grabarbeiten ist der Wurzelraum vorhandener und zu erhaltender Laub- und Nadelbäume im Umkreis von 3,0 m zu schützen und mit einem Schutzzaun, Höhe mindestens 1,8 m, abzugrenzen. Der Schutzzaun darf nicht als Materiallagerplatz verwendet werden.
- 9.7 Bäume dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Stadt bzw. aufgrund eines genehmigten Bauantrages/Freiflächengestaltungsplanes beseitigt werden.
- 9.8 Vorhandene Versorgungsleitungen (z. B. Gas, Wasser, Strom etc.) dürfen nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

B H I N W E I S E

1. Falls im Planbereich Ver- oder Entsorgungsleitungen (Stadtwerke, Post etc.) vorhanden sind, ist bei Bauarbeiten darauf zu achten, daß Beschädigungen vermieden werden.
2. Der Bestand, Betrieb und Unterhalt der bestehenden Gasleitung darf durch Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 10 der Bayer. Bauordnung erläßt der Stadtrat Furth i. Wald folgende

S A T Z U N G

§ 1

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.1991 für das Allgemeine Wohngebiet "Am Pastritzweg" ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Bebauungsplan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat Furth i. Wald am 12.07.1990 gefaßt und am 14./15.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Furth i. Wald, 11.10.1991

Macho

Macho

Erster Bürgermeister

2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 12.09.1990 hat in der Zeit vom 20.12.1990 bis 01.02.1991 und in der Fassung vom 14.06.1991 in der Zeit vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 stattgefunden (§ 4 BauGB).



Furth i. Wald, 11.10.1991

Macho

Macho

Erster Bürgermeister

3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 12.09.1990 hat in der Zeit vom 27.12.1990 bis 01.02.1991, in der Fassung vom 14.06.1991 in der Zeit vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 stattgefunden.



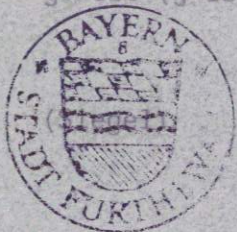
Furth i. Wald, 11.10.1991

Macho

Macho

Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.1991 wurde vom Stadtrat Furth i. Wald am 22.10.1991 gefaßt (§ 10 BauGB).



Furth i. Wald, 23.10.1991

Macho
.....
Macho
Erster Bürgermeister

5. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.1991 wurde mit dem Schreiben der Stadt Furth i. Wald vom **04. Nov. 1991** an das Landratsamt Cham eingeleitet. Das Landratsamt hat mit dem Schreiben vom **26. Nov. 1991** Az. **50-610-B.Nr.8.1.13** keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).



Furth i. Wald, **27. Nov. 1991**

Macho
.....
Macho
Erster Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am **06. Dez. 1991** dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom **11. Okt. 1991** in Kraft (§ 12 BauGB).



Furth i. Wald, **09. Dez. 1991**

Macho
.....
Macho
Erster Bürgermeister